

Studien- und Prüfungsordnung (SPO) BSc in Bauingenieurwesen (Weisung)

Ausgabestelle: Institut für Bauen im alpinen Raum (IBAR)
Geltungsbereich: Studiengang
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Version: V01.01
Ausgabedatum: 02.12.2020

Gestützt

auf das Rahmenreglement für die Studien- und Prüfungsordnungen vom 23. Juni 2020, die Weisung über Studien- und Abschlussarbeiten vom 3. September 2019 sowie die Weisung zur Zulassung für Bachelor-/konsekutive Masterstudiengänge vom 3. September 2019.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) regelt, ergänzend zum Rahmenreglement für die Studien- und Prüfungsordnungen, den BSc in Bauingenieurwesen.

II. Zulassung und Immatrikulation

Art. 2
Zulassung und Immatrikulation

¹ Es gelten die Bestimmungen der Weisung zur Zulassung für Bachelor-/konsekutive Masterstudiengänge.

² In Präzisierung des Rahmenreglements Art. 3 Abs. 2 werden Personen mit folgender Maturität sowie Arbeitswelterfahrung zum Bachelorstudium zugelassen:

- a) Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössisch anerkannten Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung im Bereich Bau- und Planungswesen.
- b) Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössischen anerkannten gymnasialen Maturität oder Fachmaturität sofern sie bis zum Zeitpunkt der Studienaufnahme eine einjährige Berufspraxis im Bereich Bau- und Planungswesen nachweisen können.
- c) Bei fehlender einjähriger Berufspraxis besteht für Inhaberinnen und Inhaber einer eidgenössisch anerkannten gymnasialen Maturität die Möglichkeit, einen Antrag auf die Zulassung zum Bachelorstudium mit integrierter Praxis (PiBS) zu stellen.

Art. 3
Zulassungsbeschränkung

¹ Für diesen Studiengang gibt es keine weiteren Beschränkungen.

Art. 4
Anrechnung bereits erbrachter Studienleistungen

- ¹ Für die Anrechnung von bereits erbrachten Studienleistungen gilt die Weisung zur Zulassung für Bachelor-/konsekutive Masterstudiengänge.
- ² Für andere Anrechnungen von bereits erbrachten Studienleistungen gilt:
 - a) Eine Anrechnung von Modulen kann erfolgen, wenn in einem vorhergehenden Studium Module mit vergleichbarem Inhalt und Leistungsumfang belegt und bestanden wurden.
 - b) Über die Anrechnung entscheidet die Studienleitung.
- ³ Der Antrag auf Anrechnung bereits vor Studienbeginn erworbenen ECTS-Punkte oder Äquivalenz-Leistungen hat bis zwei Wochen nach dem jeweiligen Semesterbeginn zu erfolgen.

Art. 5
Studiengangsspezifische Zusatzkosten

- ¹ Neben den Studiengebühren fallen Kosten für Studienreise, Exkursionen, leistungsfähige EDV-Geräte, Software und Unterrichtsmaterialien etc. an.

III. Studium

Art. 6
Struktur des Studiums

- ¹ Das Studium wird als Vollzeit- und Teilzeitstudium angeboten. Der Studienort ist Chur, einzelne Lehrveranstaltungen können auch an anderen Orten stattfinden.

Art. 7
Curriculum

- ¹ Das Curriculum ist dem Anhang zu entnehmen.
- ² Der jahrgangsspezifische Studienplan ist für die Studierenden einsehbar.
- ³ Änderungen im Curriculum und Studienplan sind vorbehalten.
- ⁴ Das Studium besteht aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen.
- ⁵ Pflichtmodule:
 - a) Alle Pflichtmodule müssen bestanden werden.
 - b) Die Bachelor-Thesis ist ein Pflichtmodul.
- ⁶ Wahlpflichtmodule:
 - a) Die Wahlpflichtmodule müssen aus der Liste im Anhang gewählt werden.
 - b) Für gewisse Wahlpflichtmodule gelten Abhängigkeiten, d.h. sie können nur gewählt werden, wenn die vorausgesetzten Module bestanden wurden. Details sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.
 - c) Für das Bestehen des Studiums muss eine komplette Vertiefung bestanden werden.
 - d) Eine Vertiefung kann thematisch in der Bachelor-Thesis weitergeführt werden. In dem Fall wird die Vertiefung im Diplomzeugnis aufgeführt.
 - e) Die Studienleitung entscheidet über die Durchführung von Wahlpflichtmodulen.

⁷ Wahlmodule:

- a) Es können maximal 8 ECTS promotionswirksam an Wahlmodulen angerechnet werden. Um die für das Bestehen des Studiums nötigen 180 ECTS zu erreichen können anstelle von Wahlmodulen zusätzliche Wahlpflichtmodule besucht werden.
- b) Die Wahlmodule können aus der Liste «Wahlmodule» im Anhang gewählt werden.
- c) Wahlmodule anderer Bachelorstudiengänge der Fachhochschule Graubünden sind zu beantragen und von der Studienleitung vorgängig zu bewilligen.
- d) Die Studienleitung entscheidet über die Durchführung von Wahlmodulen.

IV. Prüfungs- und Promotionsverfahren

Art. 8
Prüfungsverfahren

- ¹ Anzahl, Form und Dauer der Leistungsnachweise sind den jeweiligen Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

Art. 9
Leistungsnachweis

- ¹ Die Abmeldung von einem Modul muss schriftlich und spätestens 30 Tage vor Beginn der ersten Prüfungswoche (gemäss Hochschulkalender) bei der Studienleitung erfolgen. Bei einer Modulwiederholung ist die Abmeldung nicht möglich.
- ² Um studierendenzentriertes Lernen zu fördern, werden die Noten von Leistungsnachweisen, die während dem Semester erbracht werden, nach der Leistungsbewertung durch die Dozierenden bekanntgegeben.
- ³ Modulnoten sind zum offiziellen Termin der Notenbekanntgabe einsehbar.
- ⁴ Die Organisation und Durchführung der Prüfungseinsicht wird durch die Studienleitung festgelegt. Als Beanstandungszeitpunkt gilt das Datum der Prüfungseinsicht.

Art. 10
Nicht-Bestehen von Modulen

- ¹ Die Modulbeschreibung legt fest, ob eine Nachprüfung angeboten wird. Für die nachfolgend aufgeführten Module wird keine Nachprüfung angeboten:
- a) Bachelor-Thesis
 - b) Wahlpflichtmodule
- ² Die Form und Dauer einer Nachprüfung für ein Modul kann von der Form und Dauer der regulären Leistungsnachweise abweichen. Sie wird durch die Studienleitung vorgängig bekannt gegeben.

Art. 11
Bachelor-Thesis

- ¹ Es gelten die, in einer separaten Richtlinie des Studiengangs festgelegten Bestimmungen für die Bachelor-Thesis.
- ² Für die Zulassung zum Modul Bachelor-Thesis müssen alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule bestanden werden. Ebenso muss für PiBs-Studierende ein Praxisnachweis von mind. 40 Wochen erbracht werden.

V. Abschliessende Bestimmungen

Art. 12

Inkrafttreten und Gültigkeit

¹ Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

² Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Studierenden mit Studienbeginn ab Herbstsemester 2021.

Fachhochschule Graubünden



Jürg Kessler
Rektor

Martin Studer
Prorektor

Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung (SPO) BSc in Bauingenieurwesen

Ausgabestelle: Institut für Bauen im alpinen Raum (IBAR)
Geltungsbereich: Studiengang
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Version: V01.01
Ausgabedatum: 02.12.2020

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1
Änderungen ¹ Änderungen bezüglich Art, Anzahl und Inhalt der Module bleiben vorbehalten.
- Art. 2
Abkürzungen ¹ Folgende Abkürzungen für den Typ werden verwendet:
- a) «PF» Pflichtmodul
 - b) «WPF» Wahlpflichtmodul
 - c) «W» Wahlmodul

II. Pflichtmodule

- Art. 3
Pflichtmodule ¹ Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen nachfolgende Pflichtmodule im Umfang von 134 ECTS bestanden werden.

Art. 4
 Pflichtmodulgruppe Inge-
 nieurgrundlagen (40
 ECTS)

Kürzel	Modul	ECTS	Typ	Kursname	Kurs-Kürzel	Kurs-ECTS
ÖKOBRE	Bauökonomie und Baurecht	4	PF	Bauökonomie	BUÖKO	2
				Baurecht	BURECHT	2
BUTECC	Bautechnische Grundlagen	4	PF	Baustoffe und Bauphysik	STOPPHYS	2
				Tragwerkslehre	TRAGWLE	2
DAR-GEO	Darstellende Geometrie	4	PF	—	—	—
DIGITEC	Digitale Technologien	4	PF	Digitale Technologien 1	DIGITEC1	2
				Digitale Technologien 2	DIGITEC2	2
MATH1	Mathematik 1	4	PF	—	—	—
MATH2	Mathematik 2	4	PF	—	—	—
MATH3	Mathematik 3	4	PF	—	—	—
MECH	Mechanik	4	PF	—	—	—
NAMOB	Nachhaltigkeit und Mobilität	4	PF	Nachhaltigkeit und Mobilität 1	NAMOB1	2
				Nachhaltigkeit und Mobilität 2	NAMOB2	2
PHYS	Physik	4	PF	—	—	—

Tabelle 1 Pflichtmodulgruppe Ingenieurgrundlagen

Art. 5
 Pflichtmodulgruppe Geo-
 technik (20 ECTS)

Kürzel	Modul	ECTS	Typ	Kursname	Kurs-Kürzel	Kurs-ECTS
BOFEMEC	Boden- und Felsmechanik	4	PF	—	—	—
GEOLO	Geologie	4	PF	—	—	—
GRBA1	Grundbau 1	4	PF	—	—	—
GRBA2	Grundbau 2	4	PF	—	—	—
SPEZTB	Spezialtiefbau	4	PF	—	—	—

Tabelle 2 Pflichtmodulgruppe Geotechnik

Art. 6
 Pflichtmodulgruppe Infra-
 strukturbau (8 ECTS)

Kürzel	Modul	ECTS	Typ	Kursname	Kurs-Kürzel	Kurs-ECTS
VKWEG1	Verkehrswegebau 1	4	PF	—	—	—
VKWEG2	Verkehrswegebau 2	4	PF	—	—	—

Tabelle 3 Pflichtmodulgruppe Infrastrukturbau

Art. 7
 Pflichtmodulgruppe
 Baumanagement
 (10 ECTS)

Kürzel	Modul	ECTS	Typ	Kursname	Kurs-Kürzel	Kurs-ECTS
BUMANG1	Baumanagement 1	6	PF	—	—	—
BUMANG2	Baumanagement 2	4	PF	—	—	—

Tabelle 4 Pflichtmodulgruppe Baumanagement

Art. 8
 Pflichtmodulgruppe Was-
 serbau (16 ECTS)

Kürzel	Modul	ECTS	Typ	Kursname	Kurs-Kürzel	Kurs-ECTS
GE- WASBU	Gewässerbau	4	PF	—	—	—
HYDRLOG	Hydraulik 1 / Hydrologie	4	PF	Hydraulik 1	HYDR1	2
				Hydrologie	HYDRLO	2
HYDR2	Hydraulik 2	4	PF	—	—	—
SIDWAWI	Siedlungswasserwirt- schaft	4	PF	Wasserversorgung	WASVER	2
				Abwasserentsor- gung	ABWASE	2

Tabelle 5 Pflichtmodulgruppe Wasserbau

Art. 9
 Pflichtmodulgruppe Kon-
 struktiver Ingenieurbau
 (20 ECTS)

Kürzel	Modul	ECTS	Typ	Kursname	Kurs-Kürzel	Kurs-ECTS
STAT1	Baustatik 1	4	PF	—	—	—
STAT2	Baustatik 2	4	PF	—	—	—
MASBU1	Massivbau 1	4	PF	—	—	—
MASBU2	Massivbau 2 / Mauerwerk	4	PF	—	—	—
STALBU1	Stahlbau 1	4	PF	—	—	—

Tabelle 6 Pflichtmodulgruppe Konstruktiver Ingenieurbau

Art. 10
 Pflichtmodulgruppe Alpine
 Naturgefahren (8 ECTS)

Kürzel	Modul	ECTS	Typ	Kursname	Kurs-Kürzel	Kurs-ECTS
NATGEF1	Naturgefahren 1	4	PF	—	—	—
NATGEF2	Naturgefahren 2	4	PF	—	—	—

Tabelle 7 Pflichtmodulgruppe Alpine Naturgefahren

Art. 11
 Pflichtmodulgruppe Ba-
 chelor Thesis (12 ECTS)

Kürzel	Modul	ECTS	Typ	Kursname	Kurs-Kürzel	Kurs-ECTS
THESIS	Bachelor Thesis	12	PF	—	—	—

Tabelle 8 Pflichtmodulgruppe Bachelor Thesis

III. Wahlpflichtmodule

Art. 12
 Wahlpflichtmodule

¹ Für die beiden Vertiefungen «Konstruktiver Ingenieurbau» und «Alpine Naturgefahren/Infrastrukturbau» müssen je Vertiefung Module im Umfang von 38 ECTS bestanden werden. Über die effektive Durchführung der Vertiefungen entscheidet die Studienleitung. Anpassungen bezüglich der angebotenen Module bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Art. 13
 Wahlpflichtmodulgruppe
 Konstruktiver Ingenieurbau (38 ECTS)

Kürzel	Modul	ECTS	Typ	Kurs-name	Kurs-Kür- zel	Kurs- ECTS
BUWE- TECH	Alpine Bauwerke und Bautechnik im Hochbau	6	WPF	—	—	—
BUDYN	Baudynamik	4	WPF	—	—	—
BRUBU	Brückenbau / Vorspannung	4	WPF	—	—	—
ERBUWE1	Erneuerung von Bauwerken 1	4	WPF	—	—	—
ERBUWE2	Erneuerung von Bauwerken 2	4	WPF	—	—	—
HOLZBU	Holzbau	4	WPF	—	—	—
MASSVOR	Massivbau 3	4	WPF	—	—	—
PROARH	Projektarbeit Hochbau	4	WPF	—	—	—
STALBU2	Stahlbau 2	4	WPF	—	—	—

Tabelle 9 Wahlpflichtmodulgruppe Konstruktiver Ingenieurbau

Art. 14
 Wahlpflichtmodulgruppe
 Naturgefahren/Infrastrukturbau (38 ECTS)

Kürzel	Modul	ECTS	Typ	Kurs-name	Kurs-Kür- zel	Kurs- ECTS
BUWE- TECT	Alpine Bauwerke und Bautechnik im Hochbau	6	WPF	—	—	—
BAHNB	Bahnbau	4	WPF	—	—	—
FELSB	Felsbau	4	WPF	—	—	—
INFMAN	Infrastrukturmanagement	4	WPF	—	—	—
NAT3	Naturgefahren 3	4	WPF	—	—	—
NAT4	Naturgefahren 4	4	WPF	—	—	—
PROART	Projektarbeit Tiefbau	4	WPF	—	—	—
TUNBU	Tunnelbau	4	WPF	—	—	—
WASKRA	Wasserkraft	4	WPF	—	—	—

Tabelle 10 Wahlpflichtmodulgruppe Naturgefahren/Infrastrukturbau

IV. Wahlmodule

Art. 15
 Wahlmodule

¹ Für das Bestehen des Studiums können Wahlmodule im Umfang von maximal 8 ECTS promotionswirksam angerechnet werden.

Art. 16
 Wahlmodulgruppe (8 ECTS)

Kürzel	Modul	ECTS	Typ	Kurs-name	Kurs-Kür- zel	Kurs- ECTS
BUKOM	Baukommunikation (FS) Schwerpunkt Architektur	2	W	–	–	–
BUADMIN	Bauadministration (FS) Schwerpunkt Architektur	2	W	–	–	–
BUKULT	Baukultur (FS) Schwerpunkt Bauingenieurwesen	2	W	–	–	–
FSPR	Applied English for Architects and Civil Engineers (HS)	4	W	–	–	–
FACHVOR	Fachvorträge	2	W	–	–	–
HCE	Human Centered Entrepreneurship (HS)	4	W	–	–	–
STUREIS	Studienreise (HS/FS)	2	W	–	–	–
ETHIK	Ethik (HS)	2	W	–	–	–
FILM- FOTO	Film und Fotografie (FS)	2	W	–	–	–
PHILO	Philosophie (FS)	2	W	–	–	–
UNTFUR	Unternehmensführung (FS)	2	W	–	–	–

Tabelle 11 Wahlmodulgruppe

Fachhochschule Graubünden

Ulrike Zika
 Leiterin Departement Lebensraum

Martin Studer
 Prorektor